

COVID-19 als Berufskrankheit

Meldung für Erzieherinnen und Erzieher sowie weiteres angestelltes Personal im Rahmen der Kindertagesbetreuung

Eine COVID-19-Erkrankung nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, kann für bestimmte Berufsgruppen eine Berufskrankheit darstellen (Berufskrankheit Ziffer 3101 der Berufskrankheitenverordnung). Davon erfasst sind „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“. Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) sind Teil der Wohlfahrtspflege. Damit kann bei u.a. Erzieherinnen und Erziehern eine Covid-19-Infektion als Berufskrankheit anerkannt werden, wofür es aber einiger Voraussetzungen bedarf. Nicht jeder positive Test führt automatisch zu einer Berufskrankheit. Die näheren Einzelheiten finden Sie [hier](#). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft die Unfallkasse NRW, bei sonstigen Trägern in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege ([BGW](#)).

Die Möglichkeit der Anerkennung einer Berufskrankheit gilt auch für Kindertagespflegepersonen. Hierbei ist zu beachten, dass selbständige Kindertagespflegepersonen immer bei der [BGW](#) versichert sind. Gleiches gilt für in einer Großtagespflege angestellte Kindertagespflegepersonen, soweit nicht in kommunaler Trägerschaft.

Dagegen können Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig nur Kinder eines Privathaushaltes betreuen (z.B. im Haushalt der Eltern) als Beschäftigte des Privathaushalts bei der Unfallkasse NRW versichert sein.

Was ist bei einer Ansteckung infolge der Betreuung hinsichtlich der Meldung zu tun?

Sind Beschäftigte **mit Symptomen** erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit infiziert haben (in der Regel nachgewiesen durch PCR-Test), sollte der Arbeitgeber eine [Berufskrankheitenanzeige \(§ 193 Abs. 2 SGB VII\)](#) erstellen.

Auch die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt kann je nach Zuständigkeit entweder bei der Unfallkasse NRW oder der BGW einen ärztlichen Verdacht hinsichtlich des Vorliegens einer [Berufskrankheit anzeigen \(§ 202 SGB VII\)](#).

Zusammen mit der Anzeige sind **auch die Kontakte zu einer möglichen Indexperson zu beschreiben**. Auch **ergänzende Hinweise zu dem möglichen Infektionsgeschehen** sind anzugeben, damit die Entschädigungspflicht der Unfallkasse NRW geprüft werden kann.

Symptomlose Verläufe sind lediglich in den **Meldeblock** (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) einzutragen.

Sofern die Infektion **symptomlos** oder milde verläuft, sollte sie zusammen mit Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, im Meldeblock (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse NRW oder der BGW bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Versicherungsfall nicht entgegen.

Erhält die Unfallkasse NRW oder die BGW eine Unfallmeldung, klärt sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Unfallkasse NRW zu finden: www.unfallkasse-nrw.de.